

**Satzung über die Erhebung von  
von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Schallodenbach  
vom 15.01.2024**

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat in seiner Sitzung vom 07.12.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Gebührensschuldner
  - § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
  - § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

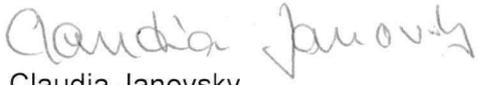
**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.2019 außer Kraft.

Schallodenbach, 15.01.2024



Claudia Janovsky

Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 980,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1               | 905,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr. 1       | 905,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für   |           |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle   | 1062,00 € |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefengrab   | 1146,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)  | 988,00 €  |
| d) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen)  | 942,00 €  |
| e) Baumgrabstätten (1 Urne)   | 942,00 €  |
| 2. Verlängerung /Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder bei einer späteren Beisetzung, je Jahr, für |           |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle   | 42,48 €   |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, als Tiefengrab  | 45,84 €   |
| c) Urnenwahlgrabstätten   | 39,52 €   |
| d) Urnenwiesengrabstätten   | 37,68 €   |
| e) Baumgrabstätten  | 37,68 €   |

Die Gebühren für die Verlängerung/ Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe) | 1100,00 € |
| 2. von Gräbern für Erdbestattungen (Tieferlegung)   | 1400,00 € |
| 3. von Gräbern für Urnenbestattungen                | 150,00 €  |

#### **IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für   |          |
| a) anonyme Grabstätten   | 375,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätten  | 625,00 € |
| c) Baumgrabstätten   | 625,00 € |
| 2. Pflegegebühr bei Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts<br>an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung, je Jahr, für |          |
| a) Urnenwiesengrabstätten  | 25,00 €  |
| b) Baumgrabstätten   | 25,00 €  |

Die Pflegegebühren für die Verlängerung/ Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### **V. Grabeinfassung**

- |  |          |
|--|----------|
| Für noch vorhandene bereits eingefasste Urnenwahlgrabstätten | 600,00 € |
|--|----------|

#### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | 200,00 € |
| 2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen        | 200,00 € |
| 3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen         | 60,00 €  |